

Landmaschinen

Mährescher S 4	1952—1953
Kartoffelvollerntemaschinen E 372	1958—1959
Rübenvollerntemaschinen E 710	1957—1963
Mähhäcksler E 065 und SK 2,6	1958-1964
Mähbinder E 152/154	1951-1957
Mählander außer E 062	—1956
Blattaufladegeräte T 271 - T 275	1957-1959
Maisiegemaschinen	1955—1957
Maisumbausätze A 185 J A 186	1956—1957
Kartoffellegemaschinen A 950	1952—1955
Geräte für Bodenbearbeitung, Bestellung, Schädlingsbekämpfung und Düngung	—1958
Hochumladekipper	

sind Abschläge von 50 bis 70 % vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Schätzpreise ist der unterschiedliche Pflegezustand der Maschinen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die im Abs. 2 genannte und andere Technik ist den LPG kostenlos zu übergeben, wenn der der Schätzung zugrunde zu legende Zeitwert gleich Null ist.

(4) Technik, die zum Zeitpunkt der Übergabe an die LPG einen Neuwert von unter 500 MDN hatte, ist gleichfalls kostenlos zu übereignen.

(5) Die Schätzung hat nach dem Arbeitsblatt entsprechend der Anlage 1 zu erfolgen. Die Arbeitsblätter sind 2fach auszufertigen und den Verträgen beizufügen.

§ 6

(1) Der Kauf der Technik durch die LPG erfolgt aus eigenen Mitteln.

(2) Die Kreisbetriebe haben mit den LPG, ausgehend von deren unterschiedlichem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, folgende differenzierte Zahlungsfristen und Ermäßigungen vom Schätzpreis zu vereinbaren:

Bezahlung 1966	30 % Ermäßigung,
Bezahlung 1967	15 % Ermäßigung,
Bezahlung 1968 bis 1970	keine Ermäßigung.

Die Bezahlung ist spätestens im Jahre 1970 abzuschließen.

(3) Ergeben sich für LPG Härtefälle, weil sie auf Grund extrem ungünstiger ökonomischer und natürlicher Produktionsbedingungen nicht in der Lage sind, den Kauf der Technik aus eigenen Mitteln zu finanzieren, kann eine kostenlose Übereignung dieser Technik vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte den Bezirkslandwirtschaftsräten zur Beschlußfassung vorzulegen und von diesen bis zum 25. Februar 1966 dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung einzureichen.

§ 7

(1) Nach Beschlußfassung bzw. Bestätigung gemäß § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sind über den Kauf und

Baujahre

Verkauf der Technik zwischen den Kreisbetrieben und den LPG Verträge gemäß Anlagen 2 und 3 abzuschließen.

(2) Die Verträge sind von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte gegenzuzeichnen.

§ 8

(1) Benötigen LPG, denen Technik leihweise übergeben bzw. unterstellt wurde, diese nicht, und sind sie an deren Kauf nicht interessiert, so hat die Schätzkommission an Ort und Stelle über die Verwendungsmöglichkeit dieser Technik zu entscheiden, Technik, für die über eine weitere Nutzung entschieden wird, ist in einem einwandfreien technischen und verkehrssicheren Zustand an die Kreisbetriebe zurückzugeben.

(2) Sind zur Herstellung dieses Zustandes Instandsetzungsarbeiten erforderlich, sind diese von den Kreisbetrieben zu Lasten der abgebenden LPG durchzuführen.

(3) Über die Rückgabe ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu fertigen. Der Unterstellungs- bzw. Leihvertrag ist aufzuheben.

§ 9

(1) Die zurückgeführte und die in den Kreisbetrieben noch vorhandene Technik ist durch die Kreisbetriebe den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft des Versorgungsbereiches zum Kauf anzubieten.

(2) Die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben im Bezirk einen überkreislichen Austausch dieser Technik zu organisieren und bis zum 30. Juni 1966 abzuschließen.

(3) Der Verkauf dieser Technik erfolgt gemäß den Bedingungen der §§ 5 und 6. Für diese Technik haben die Kreisbetriebe grundsätzlich Garantie wie für Instandsetzungsleistungen zu übernehmen. Dabei verändern sich die Garantiefristen auf Grund der bei der Schätzung festgelegten Abschläge gemäß § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Technik, deren Zustand keinen weiteren ökonomisch vertretbaren Einsatz zuläßt, ist durch die Kreisbetriebe unmittelbar zu verschrotten. Gebrauchsfähige Ersatzteile sind auszubauen, aufzuarbeiten und wieder zu verwenden.

§ 10

Die weitere Verwendung der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten und in den Kreisbetrieben noch vorhandenen Seilzugaggregate wird wie folgt geregelt:

1. Seilzugaggregate, die den LPG leihweise übergeben bzw. unterstellt wurden, verbleiben bei den LPG auf der Grundlage von Unterstellungsverträgen nach den bisher vereinbarten Bedingungen. Auf Wunsch sind den LPG von den Kreisbetrieben weitere Seilzugaggregate nach den gleichen Bedingungen zu unterstellen.